

Rechtmäßig Fixiert?

Dennis Herzog
Richter am Amtsgericht (AG Weiden i. d. OPf.)

Definition

- Eine Fixierung liegt vor, wenn einer Person durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- Entspricht einer unterbringungsähnlichen Maßnahme i. S. d. § 1906 Abs. 4 BGB

BGH, Beschluss vom 27.06.2012 - XII ZB 24/12

- 1922 geborene Betroffene
- Vorsorgevollmacht für Sohn und Tochter
- Vollmacht umfasst:
 - Entscheidung über Freiheitsentziehungen
 - unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Bettgitter und Bauchgurt am Stuhl werden benötigt
 - Sohn willig ein
 - Betreuungsgericht genehmigt

BGH, Beschluss vom 27.06.2012 - XII ZB 24/12

- Beschwerde des Sohnes gegen die Genehmigung
 - diese sei durch Einwilligung entbehrlich
 - das Genehmigungsverfahren verursache Kosten
 - dadurch werde die Betroffene in ihrer Selbstbestimmung verletzt
- Zurückweisung der Beschwerde durch LG
 - durch die Vollmacht erfolgt kein Verzicht auf das Genehmigungsverfahren
 - § 1906 BGB konkretisiert die Verfahrensgarantie aus dem GG
 - Art. 104 Abs. 2 GG
 - über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung
 - → entscheidet ein Richter
 - → Freiheitsschutz kann durch Rechtsgeschäft nicht aufgegeben werden

Rechtlicher Ausgangspunkt

- Art. 1 Abs. 1 GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Rechtlicher Ausgangspunkt

- Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG:

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG:

„In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Rechtlicher Ausgangspunkt

- Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG:
„Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.“

Rechtlicher Ausgangspunkt

- Art. 104 Abs. 2 GG:
„Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.“

Gesetzliche Regelung

- § 1906 Abs. 4 BGB
 - „Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.“

Gesetzliche Regelung

- § 1906 Abs. 1 BGB
 - „Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder ...“

Gesetzliche Regelung

- § 1906 Abs. 2 BGB
 - „Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

- Notwendigkeit einer unterbringungsähnlichen Maßnahme
- Antragstellung durch den Betreuer / Bevollmächtigten
 - alternativ durch die Einrichtung
- Erholung eines ärztlichen Attestes / Gutachtens
- Stellungnahme der Betreuungsstelle
- Anhörung des / der Betroffenen durch den zuständigen Richter
- Erlass eines Genehmigungsbeschlusses
 - vorläufig bis zu maximal 6 Wochen
 - langfristig bis maximal 2 Jahre

Grundsätze des Genehmigungsverfahrens

- Notwendigkeit der Genehmigung unverzüglich
 - bei langfristiger oder regelmäßiger Verwendung
- Genehmigung entfällt bei Einwilligungsfähigkeit des / der Betroffenen
- Verlust der Einwilligungsfähigkeit = Genehmigungsbedürftigkeit
- Information des Betreuers durch Einrichtung

Strafrechtliche Konsequenzen

- § 239 Abs. 1 StGB

„Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Strafrechtliche Konsequenzen

- § 239 Abs. 3 StGB

„Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.“

Strafrechtliche Konsequenzen

- § 239 Abs. 4 StGB

„Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.“

Rechtfertigung der Freiheitsberaubung

- Einwilligung
- Notstand
- Notwehr
- Richterliche Genehmigung

Voraussetzung der Einwilligung

- Bei Vorliegen der schriftlichen Einwilligung eines einwilligungsfähigen Patienten bedarf es bei der Fixierung keiner richterlichen Genehmigung.
- Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite einer Maßnahme nach entsprechender Aufklärung und Beratung erfassen und seinen Willen danach bestimmen kann.

Voraussetzung der Einwilligung

- Bei der Einwilligung durch den Bevollmächtigten / Betreuer bedarf es zusätzlich einer gerichtlichen Genehmigung.
- Ärztliches Attest
- Richterliche Anhörung
- Beschluss des Betreuungsgerichts

Voraussetzung bei Notstand

- § 34 StGB
eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut

Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren

das geschützte Interesse überwiegt das beeinträchtigte Interesse wesentlich

Voraussetzung bei Notwehr

- § 32 Abs. 2 StGB
„Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“

Beurteilung von Einzelmaßnahmen

- Bettgitter (+)
- Handfesseln / Fixierung von Gliedmaßen (+)
- Sensormatte (-)
- Weglauf- bzw. GPS-Systeme (+ / -)
- Gehfrei-Walker (-)
- Versteckte Türen / Trickschlösser (+)
 - Frage der geschlossenen Unterbringung